

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU)/Mag. Jessica Wagner • Salzburg

# Google-Webfonts und die DSGVO – Breaking the Wave!

» jusIT 2022/75

➤ Datenschutzrecht; Daten, personenbezogene; IP-Adresse; Übermittlung in die USA; Google Fonts; Rechtsmissbrauch; „Datenschutz-Troll“; Abmahnwelle; Exzessivität; Unterlassung; Schadenersatz, ideeller; Kontrollverlust, keiner; Erheblichkeitsschwelle

§ VO (EU) 2016/679: Art 5, 6, 12 Abs 5 Satz 2, Art 15, 17, 44 ff, Art 57, 79; DSGVO: §§ 1, 4, 29; ABGB: § 1295 Abs 2; TKG 2021: § 165; ECG: § 3 Z 1 ECG

Seit etwa Mitte Juli 2022 rollt eine beispiellose Abmahnwelle durch Österreich. In tausendfachen (nahezu identen) Abmahnschreiben prangert eine private Internet-Nutzerin, vertreten durch einen niederösterreichischen Anwalt, die datenschutzwidrige Weiterleitung ihrer jeweiligen IP-Adresse im Zusammenhang mit dem Dienst Google® Fonts durch Websitebetreiber:innen an. Neben Auskunft und Unterlassung (Löschung) fordert das Anwaltsschreiben auch Schadenersatz für den erlittenen Kontrollverlust. Der folgende Beitrag erörtert nach einem Blick auf die wesentlichen technischen Grundlagen die datenschutzrechtliche Seite und gelangt zu dem Schluss, dass sich die DSGVO sehr gut als Wellenbrecher eignet.

## 1. Die Abmahnwelle

In kolportierten zehntausenden Aufforderungsschreiben<sup>1</sup> behauptet eine niederösterreichische Anwaltskanzlei, deren Internetauftritt unter der URL <datenschutzanwalt.eu/> abrufbar ist, ihre Mandantin, Frau Eva Z., sei durch das bloße Aufrufen der von ihr besuchten Websites in ihren Datenschutzrechten verletzt worden und habe einen Kontrollverlust erlitten. Denn ihre dabei – jeweils unterschiedliche – IP-Adresse<sup>2</sup> werde durch die Verwendung von Google-Schriftarten auf der Website des Betreibers an den US-Konzern mitgeschickt. Der Suchmaschinen-Gigant könne so ohne die Zustimmung der betroffenen Mandantin ein Nutzerprofil von ihr erstellen und damit ihre Daten missbräuchlich verarbeiten. Der jeweilige Inhaber hätte seine Website dahingehend absichern müssen und hafte daher.

In den individuell (unter Angabe von Web- und postalischer Adresse) gegen jeden einzelnen Betreiber gerichteten Ab-

mahnschreiben fordert die anwaltlich vertretene Eva Z. unter Darlegung der beanstandeten dynamischen Einbindung von Google Fonts, einen Schadenersatzanspruch iHv € 100 und Vertretungskosten im Ausmaß von € 90, sohin gesamt einen Betrag iHv € 190 anzuerkennen und auf ein anwaltliches Konto einzubezahlen. Darüber hinaus verlangt die Geschädigte, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Dem anwaltlichen Schreiben liegt neben einem vorformulierten Vergleichsangebot für eine Gesamregelung auch ein ausgefülltes DSB-Antragsformular auf Auskunft gem Art 15 DSGVO bei. Die Abmahnende stützt sich auf ein deutsches Datenschutzurteil in einem ähnlichen Fall.<sup>3</sup> In zumindest drei Fällen hat sie bereits Unterlassungs- und Schadenersatzklage in Österreich eingebracht.<sup>4</sup>

Die Datenschutzbehörde hat ein amtswegiges Prüfverfahren gegen Google LLC wegen des Dienstes Google Fonts eingeleitet.<sup>5</sup>

## 2. Technische Grundlagen

Laut Eigendefinition handelt es sich bei „Google Fonts“<sup>6</sup> um eine digitale Bibliothek, dh ein interaktives Verzeichnis, mit 1.442 Open-Source-Schriftfamilien und APIs<sup>7</sup> für die bequeme Nutzung für Android, iOS und das Web.<sup>8</sup> Die notwendigen Lizenzen<sup>9</sup> zur Nutzung sind kostenfrei.

1 Vgl. *Bachner/Möchel/Wimmer/Schreiber*, Datenskanal: Anwalt unter Verdacht der Abzockerei, *Kurier* vom 24. 8. 2022 <kurier.at/wirtschaft/datenskanal-anwalt-unter-verdacht-der-abzockerei/402121995> (26. 8. 2022).

2 IP-Adressen sind Ziffernfolgen, die den mit dem Internet verbundenen Computern zugewiesen werden, um deren Kommunikation im Internet zu ermöglichen. Beim Abruf einer Website wird die IP-Adresse des abrufenden Computers an den Server übermittelt, auf dem die abgerufene Website gespeichert ist. Dies ist erforderlich, um die abgerufenen Daten an den richtigen Empfänger übertragen zu können.

3 LG München I 20. 1. 2022, 3 O 17493/20 (Google-Webfonts), GRUR-RS 2022, 612 = LSK 2022, 612 = ZD 2022, 290.

4 Vgl. die Dokumentation auf <datenschutzanwalt.eu/nachweis.html> (26. 8. 2022).

5 Die Mitteilung ist abrufbar unter <dsb.gv.at/download-links/bekanntmachungen.html#Google\_Fonts> (26. 8. 2022).

6 „Font“ bedeutet ins Deutsche übersetzt „Schriftart“. Fonts sind die Schriftarten, die auf einem Computer sichtbar sind und vom Browser verwendet werden können. Eine Schriftart gibt an, wie ein Buchstabe aussieht. Bekannte Schriftarten sind etwa Arial, Helvetica oder Times New Roman.

7 „API“ ist das Akronym für „Application Programming Interface“ und meint einen fixen Satz von Befehlen, Funktionen, Protokollen und Objekten, die Programmierer verwenden können, um eine Software zu erstellen oder mit einem externen System zu interagieren. Vereinfacht ausgedrückt, handelt es sich um einen virtuellen Mittelsmann, der Informationen von einer Schnittstelle (hier: der Website) an eine andere (hier: Google) weiterleitet.

8 Abrufbar unter <fonts.google.com/> (26. 8. 2022).

9 Typografische Schriftbilder genießen grds einen immaterialgüterrechtlichen Schutz nach dem Wiener Abkommen vom 12. 6. 1973; ein Designschutz ist ebenfalls möglich, vgl. *Thiele*, Österreichisches und Europäisches Design- und Musterschutzrecht II (2020) Art 3 GGV Rz 43; *Gaderer*, Schutz von Schriftarten, *ecolex* 2010, 168, jeweils mwN.

Die angebotenen Schriftarten zur Websitedarstellung (Web-fonts) werden ausschließlich vom Google-eigenen Dienst „Google Fonts“ mittels einer fix vorgegebenen Programmierschnittstelle (Google Fonts-API) angeboten. Nach den Google Fonts FAQs<sup>10</sup> erfordert die Bereitstellung der Schriftarten keine Protokollierung der IP-Adressen von Nutzern. Die Google Fonts-API setzt zudem auch keine Cookies.

Die dynamische Variante lädt standardmäßig die Schriftarten von der Google Cloud, dh US-Servern, nach. Dabei werden technische Protokolldaten von Google ausgelesen und zusätzlich<sup>11</sup> die

- IP-Adresse der aufgerufenen Website, die Google-Webfonts und
- die IP-Adresse des aktuellen Nutzers der aufgerufenen Website
- verwendet.

Damit nimmt Google eigene „statistische“ Auswertungen ua über die (geografische) Verbreitung, Beliebtheit und Häufigkeit der Aufrufe von Google Fonts ausschließlich zu eigenen Zwecken vor. Aufgrund von Default- oder Fallback-Einstellungen häufig verwendeter Websiteerstellungstools<sup>12</sup> kann es ohne entsprechende Kontrolle dazu kommen, dass eine dynamische Google-Webfonts-Lösung in die Website Eingang findet, die nicht der Erstimplementierung entsprochen hat.

Die Google Schriftarten können – alternativ – mit wenig Aufwand auch selbstständig vom Websitebetreiber auf eigenen Servern (in der EU/im EWR) gehostet werden. Dadurch kann sich zusätzlich sogar die Performance der Webseite verbessern.<sup>13</sup>

### 3. Datenschutzrechtliche Beurteilung

#### 3.1. Anwendung des österreichischen Datenschutzregimes

Dass der Betrieb einer Website als ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtliche Relevanz besitzt, gehört zu den ersten Erkenntnissen des modernen Privatheitsschutzes.<sup>14</sup> Die durch den Besuch der Website des Betreibers (zB ein Salzburger Physiotherapeut oder ein oststeirischer Gastwirt) im offenen Inter-

net angestoßenen Vorgänge unterfallen dem Anwendungsbereich der gegenüber der DSGVO<sup>15</sup> und dem DSG spezielleren elektronischen Datenschutzregelungen der ePrivacy-RL<sup>16</sup> und des TKG 2021.<sup>17</sup> Der Betrieb einer Website stellt einen Dienst der Informationsgesellschaft iSv § 3 Z 1 ECG und Art 4 Z 25 DSGVO dar.

Google LLC ist hinsichtlich seiner Dienste,<sup>18</sup> so auch der Google-Webfonts, ebenfalls Diensteanbieter im Sinne der genannten Bestimmungen. Da sowohl Google LLC als auch ihr Mutterkonzern Alphabet Inc. den Dienst Google Fonts, dh die Webfonts, (in dynamischem Zugriff) zur Verfügung stellen und allen Interessierten Zugang hierzu vermitteln, liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des elektronischen Datenschutzes vor.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen nach Art 3 Abs 1 ePrivacy-RL entspricht der Verarbeitung iSv Art 4 Z 2 DSGVO und § 4 Abs 1 DSG sowie der Verwendung von personenbezogenen Daten nach § 1 DSG.

Der Anwendbarkeit des österreichischen Datenschutzregimes steht im vorliegenden Fall nicht entgegen, dass Google Ireland Ltd mit Sitz in Irland nach eigenem Bekunden<sup>19</sup> die tatsächliche Verantwortung für die hier maßgeblichen Google-Webfonts trägt. Die §§ 1 ff DSG iVm §§ 1 ff TKG 2021 werden nicht durch eine vorrangige Anwendbarkeit des irischen Datenschutzrechts – ggf in Kombination mit einer vorrangigen Prüfungskompetenz der Irischen Datenschutzbehörde – verdrängt. Dies hat die europäische Rechtsprechung<sup>20</sup> bereits in einer vergleichbaren Konstellation festgehalten.

<sup>10</sup> Stand 25. 7. 2022, abrufbar unter <developers.google.com/fonts/faq> (26. 8. 2022).

<sup>11</sup> Unter <policies.google.com/privacy/> (13. 9. 2022) ist nachzulesen, welche Daten grds von Google erfasst werden und wofür diese Daten verwendet werden.

<sup>12</sup> Sog „Builder“ oder „Content Management Systeme“ (CMS) wie Typo3, Drupal oder WordPress.

<sup>13</sup> Diese sog „lokale Einbindung“ der Google-Webfonts wirft keine datenschutzrechtlichen Probleme auf und bildet nicht den Gegenstand der Abmahnwelle.

<sup>14</sup> EuGH 6. 11. 2003, C-101/01 (Lindqvist) Rz 26, ECLI:EU:C:2003:596, MR 2004, 83 (Kronegger) = ÖJZ 2004/45, 741 (Hörlsberger). Da die DSGVO die DS-RL (95/46/EG) aufgehoben und ersetzt hat und die maßgeblichen Bestimmungen dieser Verordnung inhaltlich im Wesentlichen mit denen dieser Richtlinie übereinstimmen, ist die zur DS-RL ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs grundsätzlich auch für die Verordnung einschlägig (vgl EuGH 12. 11. 2020, C-42/19 [Sonaecom] Rz 29, ECLI:EU:C:2020:913).

<sup>15</sup> Vgl Art 95 DSGVO; dazu instruktiv *Jahnel*, DSGVO Art 95 Rz 1 ff.

<sup>16</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl L 2002/201, 37.

<sup>17</sup> Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021) erlassen wird, BGBl I 190/2021, insb 14. Abschnitt (§§ 160 ff TKG 2021).

<sup>18</sup> Vgl zur Suchmaschine Google bereits EuGH 13. 5. 2014, C-131/12 (Google Spain und Google), ECLI:EU:C:2014:317, ÖJZ 2014/100, 690 (Lehofer) = MR-Int 2014, 3 (Leupold) = MR-Int 2014, 7 (Briem) = ecolx 2014, 676 (Zankl) = jusIT 2014/72, 149 (Jahnel) = ZIR 2014, 204 (König) = FJ 2014, 191 (Novacek) = ZVG 2014, 749 (Weh) = JB Öffentliches Recht 2015, 221 (Bresich/Riedl) = JB Datenschutzrecht 2016 (Hasenauer); zum Referenzdienst Google Adwords: EuGH 23. 3. 2010, C-236/08 (Google France), ECLI:EU:C:2010:159; zu Google Mail (Gmail): EuGH 13. 6. 2019, C-193/18 (Google/BRD), ECLI:EU:C:2019:498.

<sup>19</sup> Vgl die aktuellen Nutzungsbedingungen (Stand Jänner 2022) für Österreich, abrufbar unter <gstatic.com/policies/terms/pdf/20220105/it7r24p9/google\_terms\_of\_service\_de\_eu.pdf> (26. 8. 2022).

<sup>20</sup> EuGH 5. 6. 2018, C-210/16 (Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein) Rz 50 ff, ECLI:EU:C:2018:388, ÖJZ 2018/87, 682 (Lehofer) = jusIT 2018/69, 193 (Jahnel) = ZIIR 2018, 375 (Thiele) = Dako 2018/45, 79 (Kröpfl) = Dako 2018/62, 104 (Kröpfl) = MR 2018, 99 (Lichtenstrasser) = VbR 2020/128, 208 (Schmitt): Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Facebook-Nutzer und der Personen, die eine der auf Facebook unterhaltenen Fanpages besuchen, fällt in der EU in erster Linie Facebook Irland unter den Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“.

Als *Zwischenergebnis* ist daher festzuhalten, dass die IP-Adressen der Websitebetreiber, aber auch jene der Nutzer:innen der Websites, die von Google zur Erbringung des elektronischen Dienstes Google-Webfonts verarbeitet werden, sowohl Zugangs- und damit Verkehrsdaten iSv § 165 TKG 2021 als auch personenbezogene Daten iSv Art 4 Z 1 DSGVO darstellen.

### 3.2. Datenschutzrechtliche Rollenverteilung<sup>21</sup>

Bei aufmerksamer Analyse des eher dünnen *Google-Webfonts-Urteils*<sup>22</sup> liegt der Vorwurf des deutschen Gerichts an die Beklagte nicht im Einsatz von Google Fonts an sich, sondern vielmehr im Nachladen über einen externen Server ohne vorherige Einwilligung bei der *Uno-actu*-Übertragung der IP-Adresse des aktuellen Nutzers. Unter Beachtung der bereits dargestellten technischen Grundlagen ergibt sich demgegenüber (zusammengefasst) Folgendes:

- Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung ist keine absolute, sondern eine stets relativ zur maßgeblichen Verarbeitungstätigkeit zu bestimmende. Darunter ist iSv Art 30 DSGVO jede Tätigkeit zu verstehen, Verarbeitungen iSd Art 4 Z 2 DSGVO durchzuführen. Sie bezieht sich daher nicht auf Applikationen oder Programme per se, sondern auf konkrete Abwicklungen und Vorgänge beim Verantwortlichen, die personenbezogene Daten zu einem (übergeordneten) Zweck verwenden.<sup>23</sup>
- Der Betrieb des Google-Dienstes Webfonts stellt sich zunächst für die Darstellung der dynamischen Google-Schriftarten (sog. „Ausspielen“) auf der Website des Betreibers als fremdverantwortlicher Dienst dar, der die Website-IP-Adresse verarbeitet und damit den Websitebetreiber zum Betroffenen macht. Seine URL wird als Ziel-Domain, also als technisch notwendiger Teil der Nutzung der Google-Webfonts, von Google LLC verantwortlich verarbeitet, um die jeweilige Schriftart an die konkrete Website „auszuspielen“.
- Gleichermaßen findet sich der individuelle Nutzer der Website in der Betroffenenrolle wieder, wenn Google LLC dessen ausgelesene IP-Adresse zu statistischen Auswertungen verarbeitet. Die Zuordnung der Nutzer-IP-Adresse zu einer ganz bestimmten Person – wie im Ausgangsfall an Eva Z. – kann mitunter auf Schwierigkeiten stoßen, wenn die Betroffene selbst als Anspruchstellerin auftritt, tatsächlich aber von anderen, nicht ihr zugeordneten oder zuordenbaren Endgeräten die beanstandeten Abrufe erfolgt sind. Dies stellt eine

Frage der Aktivlegitimation dar, nicht jedoch der Anwendbarkeit der DSGVO an sich.<sup>24</sup>

- Der Begriff des datenschutzrechtlich Verantwortlichen ist ein faktischer und stellt darauf ab, welche Person oder Organisationseinheit – frei oder in rechtlicher Abhängigkeit von anderen – die Entscheidung getroffen hat, Daten zu verwenden. Der „Verantwortliche“ ist der „Herr der Daten“, der die Macht in Anspruch nimmt, Verarbeitungsschritte mit diesen Daten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzsystems muss es bei der Frage, wem eine derartige Entscheidung im Zweifelsfall zuzurechnen ist, wesentlich darauf ankommen, wer gegenüber der Außenwelt als derjenige auftritt, der die Verfügungsmacht über die Daten behauptet.<sup>25</sup>
- Für die Verarbeitungstätigkeit der Übermittlung (auch) der Nutzer-IP-Adresse zur „statistischen“ Auswertung im Fall der dynamischen Einbindung der Schriftarten ist primär Google LLC der Verantwortliche iSv Art 4 Z 7 DSGVO. Google enthält keine Weisungen vom Websitebetreiber, sondern entscheidet allein über Zweck und Mittel (Google-Fonts-API) der IP-Adressen-Ermittlung und über die anschließende Aggregation zu statistischen Zwecken.
- Eine natürliche oder juristische Person kann nur für Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten, über deren Zwecke und Mittel sie – gemeinsam mit anderen – entscheidet, iSv Art 4 Z 7 iVm Art 26 DSGVO gemeinschaftlich mit anderen verantwortlich sein.<sup>26</sup> Dem Websitebetreiber kommt in Anwendung dieser Grundsätze keine Verantwortlichkeit für die Übermittlung, Speicherung und Verknüpfung der IP-Adresse mit den von Google ausgespielten Webfonts zu. Es fehlt insoweit jedenfalls an einer gemeinsamen Entscheidung über den Zweck der Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung erfolgt nicht im Interesse des Websitebetreibers und bietet für ihn auch keinerlei Vorteile im Sinne der Rechtsprechung.<sup>27</sup> Es fehlt daher an objektiven Anknüpfungspunkten für die Annahme einer wenigstens stillschweigenden Mitentscheidung des Websitebetreibers über die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung, die nach den Eigenangaben allein Google zugutekommt. Der Websitebetreiber hat darüber hinaus auch keinen Auftrag zur Verarbeitung der Nutzer-IP-Adressen an Google erteilt. Vielmehr hat dieser gar kein Wissen bzw. keine Kenntnis davon gehabt, dass Google-Webfonts in der dynamischen Lösung auch die aktuellen Nutzer-IP-Adressen ausliest.<sup>28</sup>

<sup>21</sup> Eine vertiefte Darstellung und ausführliche datenschutzrechtliche Beurteilung des Ausgangsfallbeschlusses bietet der Beitrag von Thiele, Datenschutzverletzungen durch Google® Webfonts, der in Jähnel (Hrsg.), Jahrbuch Datenschutz 2022 (im Erscheinen) enthalten sein wird.

<sup>22</sup> LG München I 20. 1. 2022, 3 O 17493/20 (Google-Webfonts), GRUR-RS 2022, 612 = LSK 2022, 612 = ZD 2022, 290.

<sup>23</sup> Vgl die „Hinweise zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ der Deutschen Datenschutzkonferenz vom Februar 2018, abrufbar unter <datenschutzzentrum.de/uploads/dsgvo/Hinweise-zum-Verzeichnis-von-Verarbeitungstaetigkeiten.pdf> (19. 8. 2022). Sie entspricht (Teilen der) Datenanwendung (DAN) iSd StMV 2004 zum DSG 2000; siehe auch Jähnel, DSGVO Art 30 Rz 18 ff.

<sup>24</sup> Insofern handelt es sich bei der Behauptung, „dass keine Datenschutzverletzung stattgefunden hat, weil die Websites ausschließlich durch eine Software aufgerufen wurden. Eine Software hat kein Recht auf Datenschutz“, um einen Trugschluss (abrufbar unter <marketingrecht.eu/google-fonts-abmahnungen/> [26. 8. 2022]).

<sup>25</sup> Statt vieler Jähnel, DSGVO Art 4 Z 7 Rz 15 ff mwN.

<sup>26</sup> Vgl GA Bobek 19. 12. 2018, C-40/17 (Fashion ID) Rz 101, ECLI:EU:C:2018:1039.

<sup>27</sup> EuGH 29. 7. 2019, C-40/17 (Fashion ID) Rz 80.

<sup>28</sup> EuGH 29. 7. 2019, C-40/17 (Fashion ID) Rz 77.



Als *Zwischenergebnis* ist festzuhalten: Für den Übermittlungsvorgang, dh den Auslesevorgang, bei der dynamischen Einbindung von Google-Webfonts ist der Websitebetreiber datenschutzrechtlich weder eigen- noch mitverantwortlich. Er bedarf daher diesbezüglich weder eines Rechtfertigungsgrundes noch ist er Adressat der geltend gemachten Betroffenenrechte, insb der diesbezüglichen Auskunfts- oder Schadenersatzansprüche.

### 3.3. Einwand der datenschutzrechtlichen Exzessivität<sup>29</sup>

Missbräuchliche Massenabmahnungen, verbunden mit der Forderung von Unterlassungserklärung, Schadenersatzzahlung und Tragung der Kosten für das Einschreiten sind im Urheberrecht lange schon als sog „Urheberrechts-Trolle“ bekannt.<sup>30</sup> Im Anlassfall wird durchaus vertreten, eine Rechtsmissbräuchlichkeit der (Einzel-)Abmahnungen bestehe nicht. Es sei nämlich iSd DSGVO nicht rechtsmissbräuchlich, wenn sich eine Betroffene gegen eine Vielzahl von Rechtsverletzungen zur Wehr setzt.<sup>31</sup> Gestützt wird diese Ansicht auf eine (unveröffentlichte) Entscheidung, wonach die DSB nur aufgrund von in Art 57 Abs 4 DSGVO genannten Tatbeständen die Möglichkeit habe, die Beschwerdebehandlung abzulehnen.<sup>32</sup> Daraus wird abgeleitet, dass es sich „gegenständlich um keine ‚offenkundig unbegründete‘ Beschwerde“ handle, „da die Beschwerde zumindest teilweise berechtigt war. Auch handelt es sich um keine ‚exzessive‘ Beschwerde, da bloß eine Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin eingebracht wurde, die konkrete Verarbeitungsvorgänge zum Gegenstand hat.“<sup>33</sup>

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu prüfen, ob und inwieweit sich der Verantwortliche auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Anspruchstellerin berufen kann. Dafür ist Art 12 Abs 5 Satz 2 DSGVO einschlägig.<sup>34</sup> Nach dieser Bestimmung hat der Verantwortliche das Recht, sämtliche Betroffenenrechte der Art 13, 14, 15–22 und 34 DSGVO zu verweigern, wenn das Ersuchen des Betroffenen „offenkundig exzessiv“ ist.<sup>35</sup>

Dazu hält der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) als einer der maßgeblichen Auslegungsautoritäten zur DSGVO in seiner Stellungnahme<sup>36</sup> vom 18. 1. 2022 in Rn 188 fest: „On the other hand, a request may be found excessive, for example, if an individual makes a request, but at the same time offers to withdraw it in return for some form of benefit from the controller.“<sup>37</sup>

Sieht man sich das massenhafte Abmahnschreiben genauer an, so bietet der Vergleichsabschluss ua in Punkt III. Folgendes: „Wenn Sie durch Zahlung Verantwortung für Ihre fehlerhafte Website übernehmen, geht meine Mandantin davon aus, dass Ihnen bloß ein Fehler unterlaufen ist, weshalb diesfalls auch der unter Punkt 4. [des Abmahnschreibens] gestellte Antrag auf Auskunft über die Datenverarbeitung als zurückgezogen gilt.“

Diese Junktimierung verwirklicht genau jene Exzessivität nach Art 12 Abs 5 DSGVO, welche der EDSA anprangert. Handelt die Betroffene also insoweit „exzessiv“ oder nach unserem Verständnis rechtsmissbräuchlich, darf der Verantwortliche die Auskunft nach Art 12 Abs 5 Satz 2 DSGVO verweigern, wenn er den exzessiven Charakter der anwaltlichen Anfrage nachweist. Dieses Betroffenenrecht geht daher ebenso ins Leere wie allfällige Lösungsbegehren oder ausdrücklich darauf gestützte Unterlassungsansprüche.<sup>38</sup>

### 3.4. Unterlassung und Schadenersatz im Datenschutzrecht

Zivilrechtliche Unterlassungsansprüche können sich direkt auf den immer anwendbaren § 1 Abs 1 DSG stützen.<sup>39</sup> Gleichwohl bedarf es dafür eines objektiven, zumindest rechtswidrigen Datenschutzrechtseingriffs. Für die Erstbegehung bzw die Wiederholungsfahr als materielle Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs ist die Anspruchstellerin beweispflichtig. Soweit das Unterlassungsbegehren (ausschließlich) darauf abzielt, zu verhindern, dass die „Kundgabe der IP-Adresse der Webseitenbesucher an ‚Google‘ nicht mehr stattfindet“, ist es nach gesicherter Beseitigung der dynamischen Einbindung und entsprechenden technischen Maßnahmen nicht berechtigt.<sup>40</sup>

<sup>29</sup> Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Grenzen des Auskunftsrechts nach Art 15 DSGVO bei offenkundiger Unbegründetheit oder Exzessivität bietet *Wagner* im Jahrbuch Datenschutz 2022 (im Erscheinen).

<sup>30</sup> Dazu zuletzt aufgrund einer Vorlage des BGH der EuGH 17. 6. 2021, C-597/19 (M.I.C.M.), jusIT 2021/70, 190 (*Staudegger*) = MR-Int 2021, 75 (*Walter*); ausf *Homar/Traxler*, Urheberrechtsverletzungen in Filesharing-Netzwerken – Folgerungen aus EuGH C-597/19 – Mircom, MR-Int 2021, 62, und *Handig*, Troll dich, Troll!? EuGH äußert sich zum Rechtsbehelfsmissbrauch, *ecolex* 2021/547, 842.

<sup>31</sup> Vgl *P. Harlander*, Google Fonts Abmahnungen, abrufbar unter <marketingrecht.eu/google-fonts-abmahnungen/> (26. 8. 2022).

<sup>32</sup> Die zitierte Ansicht legt die DSB-Entscheidung nicht offen; das RIS (<ris.bka.gv.at/dsk>) weist diesbezüglich kein Ergebnis aus (26. 8. 2022).

<sup>33</sup> Vgl *P. Harlander*, Google Fonts Abmahnungen.

<sup>34</sup> Die inhaltlichen Anforderungen an die Exzessivität iSv Art 12 Abs 5 DSGVO und Art 57 Abs 4 DSGVO dürften – trotz unterschiedlicher Normadressaten – einander entsprechen.

<sup>35</sup> Vgl die englische Sprachfassung: „Where requests from a data subject are manifestly unfounded or excessive.“

<sup>36</sup> Abrufbar unter <edpb.europa.eu/system/files/2022-01/edpb\_guidelines\_012022\_right-of-access\_0.pdf> (26. 8. 2022).

<sup>37</sup> Übersetzung der Verfasser: „Andererseits kann ein Ersuchen als ‚exzessiv‘ angesehen werden, wenn beispielsweise eine Person ein Ersuchen stellt, aber gleichzeitig anbietet, es im Gegenzug für irgendeine Form von Vorteil für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückzuziehen.“

<sup>38</sup> So Punkt 1. der Abmahnschreiben „Anspruch auf Unterlassung gemäß Art 17 iVm Art 79 DSGVO“.

<sup>39</sup> StRsp OGH 17. 1. 2018, 6 Ob 144/17w (Dr. Media Sprechstunde), jusIT 2018/30, 806 (*Thiele*); OGH 28. 6. 2000, 6 Ob 148/00h (SV-Gutachten), dazu *Rosenmayr-Klemenz*, Zum Schutz manuell verarbeiteter Daten durch das DSG 2000, *ecolex* 2001, 639; OGH 21. 1. 2004, 9 ObA 73/03f (ORF-Mitarbeiterbezüge); ebenso *Ennöckl*, Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung (2014) 211.

<sup>40</sup> Das Rechtsmissbrauchsargument schlägt auch in Fällen ungerechtfertigter bzw schikanöser Unterlassungsbegehren in zivilrechtlicher Hinsicht durch (vgl etwa zu Besitzstörungsfällen instruktiv *Stowasser*, Besitzstörung an Parkplätzen, ZVR 2012/18, 45 [47] mwN).

Zum geltend gemachten Schadenersatz sei an dieser Stelle lediglich erwähnt, dass die Voraussetzung eines ideellen Schadens nach Art 82 DSGVO derzeit aufgrund mehrerer Vorabentscheidungsersuchen auf dem Luxemburger Prüfstand steht.<sup>41</sup> Davon abgesehen, dürften Ansprüche gegen die Websitebetreiber:innen schon mangels Kenntnis und daher wohl mangels vorwerfbaren Verschuldens scheitern. Zu bemerken ist dazu, dass der behauptete Kontrollverlust der Betroffenen hinsichtlich ihrer IP-Adresse tatsächlich nur dann eintreten kann, wenn sie Webseiten aufruft, von denen Google-Webfonts ihre Nutzer-IP-Adresse ausliest. Ein bewusstes Aufsuchen, um getrackt zu werden, provoziert also den Datenschutz eingriff geradezu. Aus Gründen der Schadensminderungspflicht oder des Rechtsmissbrauchs könnte sich der Anspruch der Betroffenen daher auf null reduzieren. Die österreichischen Gerichte werden bald Gelegenheit haben, sich zu den Schadenersatzforderungen zu äußern.<sup>42</sup>

#### 4. Gegenmaßnahmen

Bei Erhalt der (anwaltlichen) Abmahnung können Checklist-artig<sup>43</sup> folgende Schritte in Betracht kommen:<sup>44</sup>

- (1) Prüfung der verwendeten Website-Fonts  
In vielen Fällen ist schon vor einiger Zeit die Website aufgesetzt bzw von dritter Seite (zB Agenturen oder IT-Dienstleistern) erstellt worden. Um herauszufinden, ob die eigene Website überhaupt Google-Webfonts einsetzt und gegebenenfalls in welcher Form, sollten Websitebetreiber mit ihren technischen Betreuern Kontakt aufnehmen. Einen ersten „Schnelltest“ können Websitebetreiber auch selbst online mit dem Google Fonts Checker<sup>45</sup> durchführen.
- (2) Beim dynamischen Einbinden der Google-Webfonts  
Die Websitebetreiber sollen nachweislich (uU mit ihren IT-Betreuer) die Verbindung zu Google Fonts entfernen (zB <https://fonts.googleapis.com/css2>).
- (3) Lokale Einbindung  
Die Websitebetreiber sollen sicherheitshalber nur mehr lokal gespeicherte Schriftarten verwenden.

- (4) Dokumentation  
Die unwiderrufliche Entfernung (uU vom IT-Betreuer) ist unbedingt dauerhaft und nachvollziehbar (beweissicher) zu dokumentieren.
- (5) Beantwortung des Abmahnschreibens unter Beachtung folgender Punkte:
  - Information über die nachhaltige Entfernung der dynamischen Google-Webfonts;
  - Nachweis der Vertretungsvollmacht einfordern;<sup>46</sup>
  - jedenfalls Auskunft über das anhängige Beschwerdemanagement erteilen, uU iVm einer Negativauskunft;<sup>47</sup>
  - Ablehnung der Betroffenenrechte unter Hinweis auf die Exzessivität<sup>48</sup> mit Bezug auf das Vergleichsangebot im Abmahnschreiben;<sup>49</sup>
  - Ablehnung des Schadenersatzes mangels Kenntnis, Verschulden, Schaden und Kausalität sowie Erheblichkeit.<sup>50</sup>

Für involvierte Webdesign- und IT-Dienstleister bzw Social-Media-Agenturen ist zu beachten, ihre Kunden auf die datenschutzrechtliche Problematik und mögliche Ansprüche eindringlich hinzuweisen. Inzwischen haben die großen IT-Medien berichtet, dass das Problem als bekannt vorausgesetzt werden darf und derartige Dienstleister in diesem Fall uU haften können. Die sorgfältige Erfüllung eines (Werbe-)Agenturvertrages nach der Rechtsprechung<sup>51</sup> verlangt neben der technischen Sachkunde und einem Mindestmaß an Datenschutzwissen auch, für eine rechtliche Absicherung der empfohlenen oder durchzuführenden Werbemaßnahme zu sorgen. Eine Überprüfung der Geschäftsbedingungen ist ratsam.

#### 5. Zusammenfassung

Abmahnwellen, wie die eingangs dargestellte, erweisen dem Ansehen des Datenschutzes einen Bärendienst. Vielmehr wird der Datenschutz vorgeführt, „wenn die DSGVO es zulässt, kreativ für alle möglichen Zwecke instrumentalisiert zu werden“.<sup>52</sup> Sie lenken von dessen Kernaufgaben ab, nämlich dem grundrechtlich fundierten<sup>53</sup> Privatheitsschutz des Einzelnen. Statt Übergriffen von staatlichen Einrichtungen oder Datenkraken,

<sup>41</sup> Vgl statt vieler *Weber*, Rechtsprechungslinien zum Anspruch auf immateriellen Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO – Eine Rechtsprechungsübersicht, CR 2022, 503 mwN.

<sup>42</sup> Nach den Angaben unter [datenschutzanwalt.eu/nachweis.html](https://datenschutzanwalt.eu/nachweis.html) (13. 9. 2022) wurden bereits drei Klagen beim LGZ Wien eingebracht.

<sup>43</sup> Vgl auch die Empfehlungen der DSB vom 23. 8. 2022, abrufbar unter [dsb.gv.at/download-links/bekanntmachungen.html#Google\\_Fonts](https://dsb.gv.at/download-links/bekanntmachungen.html#Google_Fonts) (26. 8. 2022).

<sup>44</sup> Es handelt sich hierbei weder um eine Empfehlung noch um einen Ratsschlag zur richtigen Vorgehensweise. Wir möchten betroffenen Websitebetreibern auf diesem Weg nur Informationen weitergeben, welche bei der Entscheidungsfindung helfen können. Eine individuelle anwaltliche Beratung kann damit keinesfalls ersetzt werden.

<sup>45</sup> Abrufbar unter [google-fonts-checker.54gradsoftware.de/de?url=https://borncity.com/](https://google-fonts-checker.54gradsoftware.de/de?url=https://borncity.com/) (26. 8. 2022) oder [sicher3.de/google-fonts-checker/](https://sicher3.de/google-fonts-checker/) (26. 8. 2022); für weitere DSGVO-Konformitätsprüfungen siehe auch [webbkoll.dataskydd.net/en/](https://webbkoll.dataskydd.net/en/) (26. 8. 2022).

<sup>46</sup> Wird ein Auskunftswerber von einem Rechtsanwalt vertreten und schreitet dieser für den Auskunftswerber ein, ist der Nachweis der Bevollmächtigung erforderlich, um eine Identitätsprüfung vorzunehmen (vgl *VwGH 4. 7. 2016, Ra 2016/04/001* [Identitätsnachweis für Auskunft], *jusIT 2017/13, 38* [*Flendrovsky und Thiele*] = *ZIIR 2016, 443* [*Thiele*]).

<sup>47</sup> Vgl Art 15 Abs 1 erster Halbsatz DSGVO.

<sup>48</sup> Vgl Art 12 Abs 2 Satz 5 DSGVO.

<sup>49</sup> Begründungshinweis genügt nach Art 5 Abs 2 DSGVO.

<sup>50</sup> Näher zu den Voraussetzungen *Thiele/Wagner*, *DSG<sup>2</sup> (2022) § 29 Rz 6 ff* und 30 ff. Anhängige Vorabentscheidungsverfahren zur Erheblichkeitsschwelle sind abzuwarten; instruktiv jüngst *Weber*, CR 2022, 503 mwN.

<sup>51</sup> Vgl OGH 12. 2. 2013, 4 Ob 174/12k (WK Design), *ecolex 2013/180, 445* (*Tonninger*).

<sup>52</sup> Zutreffend der Befund von *Härting*, Der Datenschutz ist unpolitisch geworden, die DSGVO ein „Scheinriese“, abrufbar unter [cr-online.de/blog/2022/04/01/die-gegenwart-des-datenschutzes-ist-unpolitisch-bgh-v-22-2-2022-vi-zr-14-21/](https://cr-online.de/blog/2022/04/01/die-gegenwart-des-datenschutzes-ist-unpolitisch-bgh-v-22-2-2022-vi-zr-14-21/) (26. 8. 2022).

<sup>53</sup> Vgl Art 7 und 8 GRC.

insb aus den USA, die ein verbraucherrechtliches Verständnis der Datenhoheit bevorzugen, entgegenzuwirken, steht das wirtschaftliche Eigeninteresse im Vordergrund. Diesem Unterfangen zeigt die Datenschutzgrundverordnung der EU allerdings klare Grenzen auf – sie ist als Wellenbrecherin bestens geeignet.

Resümierend bleibt daher festzuhalten: Keine Auskunft, keine Unterlassung – die DSGVO ist mit Art 12 Abs 5 Satz 2 gegen Abmahnwellen gut gewappnet! Die geltend gemachten Schadenersatzansprüche stehen nicht im Einklang mit Art 82 DSGVO iVm § 29 DSG.



#### Die Autorin:

Mag. iur. **Jessica Wagner** ist Absolventin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg. Sie ist seit Oktober 2017 Mitglied des EUROLAWYER® Datenschutzteams als Data Fieldwork Expertin in zahlreichen Datenschutz-Audits von Einrichtungen des öffentlichen Bereichs sowie in mittleren und großen Unternehmen. Verfasserin von diversen Buch- und Fachzeitschriftenbeiträgen zum Datenschutzrecht. Mitherausgeberin und Co-Autorin des Praxiskommentar zum Österreichischen Datenschutzgesetz (2022).

✉ [jessica.wagner@eurolawyer.at](mailto:jessica.wagner@eurolawyer.at)  
 🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Wagner/Jessica](https://lesen.lexisnexis.at/autor/Wagner/Jessica)

Foto: privat



#### Der Autor:

RA Hon.-Prof. Dr. **Clemens Thiele**, LL.M. Tax (GGU) studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Anwaltliche Tätigkeit in Deutschland, den USA und Österreich; Gründung der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; Mitherausgeber und ständiger Redakteur von juristischen Fachzeitschriften zum geistigen Eigentum und Datenschutzrecht; gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberrechtsfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign. Die Universität Salzburg hat ihm 2014 auf Antrag des Fachbereichs Privatrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät den Titel Honorarprofessor verliehen.

#### Publikationen des Autors:

Mitherausgeber und Autor des Österreichischen und Europäischen Design- und Musterschutzrechts in zwei Bänden (2018 und 2020); Mitherausgeber des Kommentars zum Österreichischen Urheberrechtsgesetz, 4. Auflage (2022); Mitautor des ZPO Taschenkommentars (2019); Mitherausgeber und Autor des führenden Praxiskommentars zum Österreichischen Datenschutzgesetz, 2. Auflage (2022); zahlreiche Beiträge in Fachzeitschriften zu Themen des IT-Rechts.

✉ [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at)  
<http://www.eurolawyer.at>  
 🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens](https://lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens)

Foto: D. Wild

Bequem, Sicher  
& Umfangreich

Der neue  
**LexisNexis®**  
Onlineshop

